



EFG

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde  
Mönchweiler

## **Wahl- und Berufsordnung**

### **der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Mönchweiler**

#### **PRÄAMBEL**

Diese Berufsordnung nimmt die in § 7 und § 9 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß § 7 Absatz (13) sowie § 9 Absatz (1) beschlossen.

Wir sind als Gemeinde der Überzeugung: Gott selbst beruft und befähigt geistliche Leiter, die durch einen Berufungsprozess der Gemeinde erkannt und durch eine Wahl bestätigt werden.

Dabei gilt als Voraussetzung für das Ältestenamt, dass es nach unserem Schriftverständnis nur von Männern ausgeübt wird (1.Tim 3,2). Älteste erfüllen dabei alle Qualifikationen nach 1. Tim 3,1-7 und Tit 1,5-9. Ein Ältester muss sich in der Mitarbeit bewährt haben.

Aufgrund von 1.Tim 3,8-13, Apg 6,1-6 und Phil 1,1 gibt es unter uns den Dienst von Diakonen (Gemeindediener), die nach Röm 16,1-2+12 sowohl Männer als auch Frauen sein können. Diakone erfüllen alle Qualifikationen nach 1.Tim 3,8-13. Ein Diakon muss sich in der Mitarbeit bewährt haben.

Älteste tragen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde, Diakone verantworten einen ihnen übertragenen Bereich.

#### **§ 1 BERUFUNG VON ORDINIERTEN UND ANDEREN TEIL- ODER VOLLZEITLICHEN GEMEINDEMITARBEITERN**

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt die Gemeindeleitung, einen Ordinierten oder anderen teil- oder vollzeitlichen Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu suchen und der Gemeindeversammlung zur Berufung vorzuschlagen.
- (2) Die Berufung erfolgt durch eine geheime Abstimmung in einer Mitgliederversammlung, wobei mindestens eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist. Stimmabgabe per Briefwahl ist möglich.
- (3) Der Pastor bzw. der Gemeindeferent ist mit seiner Anstellung Ältester der Gemeinde.

## **§ 2 GRUNDBESTIMMUNGEN ZUR WAHL DER GEMEINDELEITUNG**

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde. Wählbar sind Mitglieder mit einem Mindestalter von 21 Jahren als Diakone bzw. 30 Jahren als Älteste, die mindestens zwei Jahre der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Mönchweiler angehören.
- (4) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

## **§ 3 VORBEREITUNG DER WAHL**

- (1) Spätestens drei Monate vor der Wahl beruft die Mitgliederversammlung einen Wahl- und Berufungsausschuss.
- (2) Die Gemeindeleitung schlägt der Mitgliederversammlung die Zusammensetzung vor. Der Wahl- und Berufungsausschuss besteht aus dem Leiter (in der Regel ein Ältester oder Pastor) und zwei Assistenten.  
Die Mitglieder des Wahl- und Berufungsausschusses können in der anstehenden Wahl nicht selbst berufen werden.
- (3) Der Wahl- und Berufungsausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Berufsordnung vor und leitet sie; er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 4 ABLAUF DER WAHL**

- (1) Der Termin der Wahl wird durch die Ältesten frühzeitig bekannt gegeben (möglichst 4, mindestens 3 Monate vor der Wahl).
- (2) Der Gemeinde werden vor einer Wahl die biblischen Prinzipien zur Gemeindeleitung und zur Berufung erläutert.
- (3) Zur Berufung von Ältesten holt der Wahl- und Berufungsausschuss Vorschläge aus der Gemeindeleitung und von den Mitgliedern der Gemeinde ein. Er führt Einzelgespräche mit den Kandidaten und erstellt so eine Kandidatenliste.
- (4) Zur Berufung von Diakonen holt der Wahl- und Berufungsausschuss Vorschläge aus der Gemeindeleitung und von den Mitgliedern der Gemeinde ein. Er führt Einzelgespräche mit den Kandidaten und erstellt so eine Kandidatenliste.

- (5) Die Kandidatenlisten sollen die Zahl der frei werdenden Plätze aufnehmen. Die Größe der Gemeindeleitung und damit die Anzahl der zu besetzenden Plätze kann von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages der Gemeindeleitung mindestens 3 Monate vor der Wahl festgelegt werden.
- (6) Der Berufungsausschuss veröffentlicht die Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und schriftlich in den Postfächern.
- (7) Gewählte Kandidaten werden durch ein Segensgebet mit Handauflegung der Ältesten im Gottesdienst eingesetzt.

## **§ 5 KONKRETE DURCHFÜHRUNG DER WAHL IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Der Wahl- und Berufungsausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl.
- (2) Die Wahl der Ältesten und Diakone erfolgt durch eine Vertrauensabstimmung mit Ja oder Nein für die einzelnen Kandidaten.
- (3) Als Ältester oder Diakon ist gewählt, wer durch mindestens Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen erhält und die Wahl annimmt.
- (4) Erhält ein Kandidat nicht die erforderliche Stimmenzahl oder wird die Wahl nicht angenommen, bleibt der Platz in der Gemeindeleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

## **§ 6 DIENSTPERIODEN**

- (1) Älteste und Diakone werden für vier Jahre berufen. Wiederberufungen im direkten Anschluss sind möglich.
- (2) Jeweils die Hälfte der ordnungsgemäß benötigten Gemeindeleitungsmitglieder wird alle zwei Jahre gewählt.
- (3) Älteste und Diakone bleiben bis zum Abschluss der Neuberufung im Amt.

## **§ 7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES DIENSTES**

- (1) Wenn ein Ältester oder Diakon seinen Dienst vorzeitig beenden möchte, soll er dies zunächst der Gemeindeleitung mitteilen, die nach weiterer Prüfung eine Freigabe aussprechen kann. Diese informiert dann die Gemeinde.
- (2) Wenn ein Ältester oder Diakon sich durch grobe Verletzung der geistlichen Grundsätze oder durch grobe Versäumnisse seiner Pflichten zum Dienst als untauglich erweist, handeln die Ältesten gemäß 1. Tim 5,17-20 und Mt. 18,15-17.

## **§ 8 NACHBERUFUNG VON ÄLTESTEN**

Sollte ein Ältester vorzeitig ausscheiden und dadurch die Mindestanzahl von Ältesten nicht mehr gegeben sein, ist innerhalb von 6 Wochen eine Nachberufung zu beginnen, um mindestens zwei Älteste in der Leitung der Gemeinde zu gewährleisten. Sollte durch die Nachberufung kein geeigneter Kandidat gefunden werden, so bleibt der Platz bis zur nächsten Berufung unbesetzt.

## **§ 9 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Berufsungsordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am **29.05.2016** in Kraft und ersetzt die bisherige Wahl- und Berufsungsordnung sowie deren Änderungen.

Auf bestehende Berufungen hat diese Ordnung keinen Einfluss.

Mönchweiler, den 29.05.2016